



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2013

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin des Wahlkreises Oberpfalz vom 27. September 2013 Nr. 11 – 1363.1 – 26 88

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Cham) und der Gemeinde Weiding (Landkreis Schwandorf) vom 30. Oktober 2013 Nr. 12-1402 CHA 118 94

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs
RBek vom 31. Oktober 2013 Nr. 21.2-3524.0 – 23 – 5 95

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung 2013 96

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 17. Dezember 2013 um 10.00 Uhr im Landratsamt Schwandorf 97

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Neufassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags der Oberpfalz 97

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin des Wahlkreises Oberpfalz vom 27. September 2013 Nr. 11 – 1363.1 – 26

Gemäß Art. 4 Abs.1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), sowie der §§ 70 und 88 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volkbegehren und Volksentscheide (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S.62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 80) gebe ich aufgrund der Sitzung des Wahlkreisausschusses vom 27. September 2013 nachstehend das endgültige Ergebnis der Bezirkswahl vom 15. September 2013 bekannt:

1.	Stimmberechtigte:	847.402
	Wähler:	540.612
	Wahlbeteiligung (in %):	63,80
	Abgegebene gültige Stimmen insgesamt:	1.055.866
	davon a) Erststimmen	530.381
	b) Zweitstimmen	525.485
	Ungültige Stimmen insgesamt:	25.299
	davon a) Erststimmen	10.202
	b) Zweitstimmen	15.097

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlkreis- vorschlag	Gesamt- stimmen	Erst- stimmen	Zweit- stimmen
CSU	502.740	248.412	254.328
SPD	209.174	109.424	99.750
FW FREIE WÄHLER	133.288	68.965	64.323
GRÜNE	67.844	31.988	35.856
FDP	21.703	10.546	11.157
DIE LINKE	21.687	10.806	10.881
ÖDP	31.685	17.404	14.281
REP	7.637	3.400	4.237
NPD	12.796	6.297	6.499
BP	24.833	12.504	12.329
PIRATEN	22.479	10.635	11.844
Gesamt:	1.055.866	530.381	525.485

3. Die 16 Sitze im Bezirkstag der Oberpfalz verteilen sich wie folgt:

CSU	8 Sitze
SPD	3 Sitze
FW FREIE WÄHLER	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
BP	1 Sitz

Die Parteien FDP, DIE LINKE, REP, NPD und PIRATEN bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Wahlkreisvorschlag Nr. 01: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
101	<u>Löffler, Franz</u>	302	96.731	34.337	62.394	JA		
103	<u>Höher, Lothar</u>	308	45.718	27.623	18.095	JA		
113	<u>Gabler, Thomas</u>	304	39.919	38.261	1.658	JA		
114	<u>Löhner, Albert</u>	303	35.945	33.770	2.175	JA		
116	<u>Renter, Johann</u>	305	35.442	29.062	6.380	JA		
115	<u>Preuß, Martin</u>	301	31.514	29.246	2.268	JA		
111	<u>Dr. Brandl, Thomas</u>	306	31.016	27.976	3.040	JA		
112	<u>Dutz, Toni</u>	307	30.113	28.137	1.976	JA		
104	Dr. Sperber, Heinz		38.425		38.425			1
110	Schmidl, Dagmar		21.346		21.346			2
105	Lohbauer, Bettina		18.187		18.187			3
102	Schötz, Herbert		18.150		18.150			4
109	Müller, Markus		16.860		16.860			5
107	Lang, Andrea		14.591		14.591			6
106	Birner, Birgit		13.757		13.757			7
108	Dr. Scheidler, Alfred		12.898		12.898			8
	ohne Kennzeichnung		2.128					
	Insgesamt:		502.740	248.412	252.200	8	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 8 Listennachfolger ab lfd. Nr. 9

Wahlkreisvorschlag Nr. 02 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
201	<u>Gaßner, Richard</u>	301	39.326	20.021	19.305		JA	
203	<u>Hartl, Norbert</u>	305	27.056	16.898	10.158		JA	
205	<u>Liedtke, Volker</u>	306	25.524	21.874	3.650		JA	
202	Scharf, Brigitte	307	20.540	11.507	9.033			1
207	Böhringer, Siegfried	304	18.552	14.579	3.973			2
208	Freundorfer, Norbert	308	13.976	11.191	2.785			3
211	Netta, Brigitte		11.963		11.963			4
204	Heßlinger, Gertrud	303	10.666	8.310	2.356			5
209	Laurich, Gabriele		7.755		7.755			6
212	Schärtl, Armin		6.402		6.402			7
206	Hochmuth, Eduard	302	6.041	5.044	997			8
215	Vogel, Katja		4.659		4.659			9
216	Dietz, Bernhard		4.571		4.571			10
213	Deiml, Jutta		4.469		4.469			11
214	Foitzik, Johannes		3.621		3.621			12
210	Jobst, Matthias		2.876		2.876			13
	ohne Kennzeichnung		1.177					
	Insgesamt:		209.174	109.424	98.573	0	3	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 3 Listennachfolger ab lfd. Nr. 4

Wahlkreisvorschlag Nr. 03: FREIE WÄHLER Bayern e.V. (FREIE WÄHLER)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
301	<u>Thumann, Thomas</u>	303	24.481	14.596	9.885		JA	
302	<u>Bucher, Karin</u>	302	19.590	14.083	5.507		JA	
315	Dr. Weidacher, Herbert		12.563		12.563			1
307	Radler, Kerstin	305	11.320	7.141	4.179			2
305	Drindl, Michael	304	10.972	9.216	1.756			3
304	Neuß, Joachim	301	8.221	7.296	925			4
303	Storbeck, Otto	306	7.392	5.997	1.395			5
306	Lux, Bernhard	307	6.703	5.922	781			6
308	Pscheidt, Bernhard	308	5.553	4.714	839			7
310	Schertl, Hans-Martin		5.030		5.030			8
314	Steiner, Gerhard		4.725		4.725			9
311	Hogger, Willibald		4.682		4.682			10
309	Schopf, Thomas		3.364		3.364			11
316	Graf, Bernhard		3.207		3.207			12
312	Tischler, Richard		3.180		3.180			13
313	Bäumler, Gerhard		1.702		1.702			14
	ohne Kennzeichnung		603					
	Insgesamt:		133.288	68.965	63.720	0	2	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 2 Listennachfolger ab lfd. Nr. 3

Wahlkreisvorschlag Nr. 04: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
401	<u>Bayer, Gabriele</u>	303	12.049	3.328	8.721		JA	
405	Kunc, Margit	305	10.054	8.902	1.152			1
408	Stadler, Josef	304	7.178	6.099	1.079			2
402	Sommer, Rudolf	306	4.854	2.808	2.046			3
403	Pausch, Sonja	308	4.588	2.862	1.726			4
404	Herbst, Karl-Heinz	301	4.340	4.046	294			5
416	Scharfenberg, Maria		3.757		3.757			6
413	Simon, Maria		3.439		3.439			7
406	Doblinger, Michael	302	3.329	1.772	1.557			8
409	Winkel, Elke		3.163		3.163			9
411	Steinbauer-Erler, Sigrid		2.942		2.942			10
407	Ziegler, Angela	307	2.438	2.171	267			11
412	Weiherer, Gerhard		1.823		1.823			12
415	König, Andrea		1.382		1.382			13
410	Merzinger, Jürgen		1.169		1.169			14
414	Pöhler, Klaus		996		996			15
	ohne Kennzeichnung		343					
	Insgesamt:		67.844	31.988	35.513	0	1	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 1 Listennachfolger ab lfd. Nr. 2

Wahlkreisvorschlag Nr. 05: Freie Demokratische Partei (FDP)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
501	Hottner, Wolfgang	301	4.486	1.891	2.595			
505	Opitz, Gabriele	305	3.443	2.676	767			
502	Feil, Michael	304	2.331	1.412	919			
503	Heiß, Fritz	308	1.809	1.096	713			
504	Grahn, Wolf-Dieter	306	1.579	1.068	511			
510	Ott, Werner	307	1.361	1.122	239			
508	Groth, Achim		1.334		1.334			
507	Zeiml, Florian		786		786			
512	Schuller, Hans-Peter		763		763			
509	Merta, Alexander	302	713	646	67			
513	Weinhold, Tareq	303	689	635	54			
516	Stephan, Markus		643		643			
506	Wucherer, Margarete		583		583			
511	Dischinger, Thomas		470		470			
514	Böll, Clemens		299		299			
515	Heinrich, Reinhard		293		293			
	ohne Kennzeichnung		121					
Insgesamt:			21.703	10.546	11.036	0	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. - Listennachfolger ab lfd. Nr. -

Wahlkreisvorschlag Nr. 06: DIE LINKE (DIE LINKE)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
601	Maxim, Ursula		5.729		5.729			
607	Oermann, Ralf	305	2.674	2.178	496			
602	Teichmann, Ulrich	304	2.609	1.382	1.227			
603	Färber, Hannes	307	2.429	1.332	1.097			
608	Weidner, Christian	308	2.121	1.241	880			
606	Fleißer, Karl	306	2.107	1.496	611			
605	Rupprecht, Anton	301	1.867	1.391	476			
609	Marreck, Hartmut	303	1.160	1.010	150			
604	Odpiast, Roland	302	894	776	118			
	ohne Kennzeichnung		97					
Insgesamt:			21.687	10.806	10.784	0	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. - Listennachfolger ab lfd. Nr. -

Wahlkreisvorschlag Nr. 07: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
701	<u>Graf, Joachim</u>	305	6.531	3.406	3.125		JA	
703	Prey, Martin	306	4.329	3.484	845			1
710	Dr. Mauch, Thomas	304	4.248	3.660	588			2
702	Müller, Karl	301	3.027	2.050	977			3
713	Wild, Richard		2.323		2.323			4
705	Gerstner, Hans-Jürgen	303	2.057	1.444	613			5
704	Binner, Karlheinz	308	1.762	1.225	537			6
707	Heining, Markus	307	1.747	1.399	348			7
709	Scheuerer, Christina		1.318		1.318			8
708	Koch, Ingolf	302	921	736	185			9
706	Spiegl, Claudia		721		721			10
716	Sailer, Erhard		661		661			11
711	Kohl, Franz		591		591			12
715	Märkl-Richter, Ulrike		582		582			13
712	Falk, Robert		435		435			14
714	Mesner, Joseph		286		286			15
	ohne Kennzeichnung		146					
	Insgesamt:		31.685	17.404	14.135	0	1	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 1 Listennachfolger ab lfd. Nr. 2

Wahlkreisvorschlag Nr. 08: DIE REPUBLIKANER (REP)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
801	Löw, Roland	305	1.746	416	1.330			
802	Amann, Friedrich	302	1.109	393	716			
804	Hofmeister, Otto	307	911	313	598			
808	Meixner, Karl	303	908	281	627			
805	Schäffer, Horst	304	884	741	143			
803	Lederer, Robert	306	744	423	321			
806	Wanninger, Manfred	301	686	564	122			
807	Michl, Reinhard	308	624	269	355			
	ohne Kennzeichnung		25					
	Insgesamt:		7.637	3.400	4.212	0	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. - Listennachfolger ab lfd. Nr. -

Wahlkreisvorschlag Nr. 09: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
901	Klenhart, Heidrich	303	3.040	736	2.304			
902	Schröder, Patrick	308	2.512	1.165	1.347			
906	Merl, Harald	306	1.721	999	722			
903	Spichal, Tristan	302	1.305	589	716			
905	Huger, Günter	301	1.178	817	361			
908	Riehl, Franz Xaver	304	1.027	750	277			
907	Meier, Michael	307	1.011	745	266			
904	Machner, Karin	305	958	496	462			
	ohne Kennzeichnung		44					
	Insgesamt:		12.796	6.297	6.455	0	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. - Listennachfolger ab lfd. Nr. -

Wahlkreisvorschlag Nr. 10: Bayernpartei (BP)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
1001	<u>Suttner, Werner</u>	304	4.825	2.424	2.401		JA	
1002	Graßl, Alois	305	2.481	1.390	1.091			1
1008	Mrozek, Markus	301	2.142	1.602	540			2
1005	Eberhardt, Peter	306	2.094	1.874	220			3
1003	Späth, Alois	302	1.919	1.688	231			4
1006	Witt, Fritz	307	1.882	1.290	592			5
1007	Bäumler, Leo	308	1.861	1.269	592			6
1004	Sinnesbichler, Lothar	303	1.196	967	229			7
1009	Pongratz, Helga		1.151		1.151			8
1016	Volkholz, Christine		1.104		1.104			9
1011	Silberhorn, Konrad		935		935			10
1013	Langer, Walther		924		924			11
1012	Zitterer, Oskar		759		759			12
1015	Schramm, Erich		493		493			13
1010	Siegert, Rita		490		490			14
1014	Zierl, Max		479		479			15
	ohne Kennzeichnung		98					
	Insgesamt:		24.833	12.504	12.231	0	1	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. 1 Listennachfolger ab lfd. Nr. 2

Wahlkreisvorschlag Nr. 11: Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

(In der Reihenfolge der erreichten Gesamtstimmen, die Gewählten sind unterstrichen)

Nummer im Wahlkreisvorschlag	Name	Bewerber im Stimmkreis	Gesamtstimmen	Stimmkreisstimmen	Wahlkreisstimmen	Stimmkreissitz	Wahlkreissitz	Listennachfol.
1101	Pohlenk, Dominique	305	5.551	2.216	3.335			
1102	Frey, Markus	304	2.354	1.367	987			
1103	Ziegler, Manuel	308	2.165	1.242	923			
1116	Ackermann, Florian	303	1.881	1.384	497			
1109	Konrad, Dominik	301	1.873	1.549	324			
1110	Rückerl, Alexandra	302	1.577	776	801			
1108	Kwasny, Christian	306	1.372	1.199	173			
1113	Lauton, Dennis	307	1.262	902	360			
1106	Huger, Mark		1.059		1.059			
1105	Adam, Erich		718		718			
1104	Stenzel, Tobias		710		710			
1107	Pirk, Benedikt		501		501			
1111	Will, Thoralf		372		372			
1115	Graßl, Alexander		353		353			
1114	Ferstl, Alexander		332		332			
1112	Kellner, Marco		303		303			
	ohne Kennzeichnung		96					
	Insgesamt:		22.479	10.635	11.748	0	0	

Auf Liste gewählt bis einschl. Nr. - Listennachfolger ab lfd. Nr. -

Regensburg, 30. September 2013
 Die Wahlkreisleiterin
 des Wahlkreises Oberpfalz

Brigitta Brunner
 Regierungspräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung
zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Cham)
und der Gemeinde Weiding (Landkreis Schwandorf)
vom 30. Oktober 2013
Nr. 12-1402 CHA 118

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus der Gemeinde Tiefenbach (Landkreis Cham) wird das Flurstück 171/7 Gemarkung Schönau mit einer Fläche von 0,0700 ha ausgegliedert und in die Gemeinde Weiding (Landkreis Schwandorf) eingegliedert.
- (2) Das Gebiet der Landkreise Cham und Schwandorf wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Regensburg, 30. Oktober 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr**Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
für Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs
RBek vom 31. Oktober 2013
Nr. 21.2-3524.0 – 23 – 5**

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2014 Haushaltsmittel nach dem BayGVFG zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park&Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem Öffentlichen Personennahverkehr dienen
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o. a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Sachgebiet Gewerbe und Verkehr bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941 5680-317) bis

31. Dezember 2013

einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, 31. Oktober 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung 2013

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (RABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 7 Abs. 5 Nr. 4 BayLplG i. V. m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.600,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.120,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Hof, 24. Juli 2013
Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost

Dr. Harald Fichtner
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 17. Dezember 2013 um 10.00 Uhr
im Landratsamt Schwandorf**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2012
3. 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)
- Überarbeitung des Planungskonzepts, Festlegung harter und weicher
Planungskriterien und Bestimmung des Potentialraums
4. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 4.November 2013
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Bekanntmachung
des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz
über die Neufassung der Geschäftsordnung
des Bezirkstags der Oberpfalz**

Die vom Bezirkstag der Oberpfalz in der Sitzung am 8. Oktober 2013 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung des Bezirkstags wird nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 8. Oktober 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Satzung des Bezirks Oberpfalz
zur Regelung von Fragen
des Bezirksverfassungsrechts
(Hauptsatzung)**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt auf Grund von Art. 14 a und 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Bezirkstags

Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er besteht in der Regel aus 16 ehrenamtlich tätigen Bezirksräten, die nach den Bestimmungen des Bezirkswahlgesetzes auf fünf Jahre gewählt werden.

§ 2

Wirkungskreis, Bezirkshoheit

Dem Bezirk steht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf sein Gebiet beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen. Die Hoheitsgewalt des Bezirks umfasst das Bezirksamtsgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Bezirkshoheit).

§ 3

Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksamtsangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35 b BezO tätig wird.

§ 4 Ausschüsse

Der Bezirkstag bestellt den Bezirksausschuss, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzendem und acht weiteren Bezirksräten, und weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 5 Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt (Art. 30 Abs. 1 BezO). Sie sind Ehrenbeamte des Bezirks. Ein weiterer Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten kann durch Beschluss des Bezirkstags bestellt werden (Art. 31 Abs. 1 BezO).
- (2) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung in den weiteren Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - b) im Übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten im Einzelfall mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.
- (4) Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 37 Abs. 3 BezO) einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern, nach deren Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten, dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO).

§ 6 Sitzungsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35 Euro, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied dieses Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses verdoppelt sich, sofern er in diesem Ausschuss den Vorsitz führt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehrtägigen Sitzungen gilt jeder Sitzungstag als eigene Sitzung.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird ein volles Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt. Soweit An- und/oder Abreise an einem anderen als am Sitzungstag erforderlich sind, wird darüber hinaus jeweils ein volles Tagegeld nach dem Bayer. Reisekostengesetz für den An- und Abreisetag gezahlt. Für notwendige Übernachtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse wird Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.
- (3) Nachgewiesene Fahrtauslagen werden erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs wird Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG geleistet. Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, so erhalten die Bezirkstagsmitglieder die nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 BayRKG für Beamte der übrigen Besoldungsgruppen erstattet. Sonstige notwendige Auslagen werden ersetzt, soweit sie nachgewiesen sind.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses des Bezirkstags oder eines seiner Ausschüsse oder auf schriftliche Anordnung des Bezirkstagspräsidenten abgeordnet werden, wenn sie als Vertreter des Bezirks oder des Bezirkstagspräsidenten teilnehmen. Sitzungen im Sinne des Satzes 1 sind über einfache Besprechungen hinausgehende Zusammenkünfte von Gremien, in denen regelmäßig oder projektbezogen nach Tagesordnung oder Arbeitsprogramm Aufgaben erledigt werden, die der Bezirkstag bzw. seine Ausschüsse delegiert haben oder an deren Erledigung der Bezirk mitwirkt. Der Bezirkstag kann durch Beschluss die Gremien benennen, für deren Sitzungen Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 regelmäßig gewährt wird. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Bayerischen Bezirkstag wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt. Entschädigungen von dritter Seite sind anzurechnen.
- (5) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 bis 3 wird den Mitgliedern der Bezirkstagsfraktionen auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt. Der Bezirkstag setzt durch Beschluss die jährliche Anzahl der Fraktionssitzungen fest, für die Entschädigungen gewährt werden. Werden über diese festgesetzte Anzahl hinaus weitere Fraktionssitzungen einberufen, werden hierfür keine Entschädigungen nach Satz 1 gewährt. Dies gilt auch dann, wenn ein Fraktionsmitglied die festgesetzte Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen noch nicht erreicht hat.

- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats des in der Gewährträgerschaft des Bezirks stehenden Kommunalunternehmens „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhalten die Mitglieder von diesem eine Sitzungsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

Für ehrenamtliche Tätigkeiten in Bezirksangelegenheiten außerhalb von Sitzungen, die auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Bezirkstagspräsidenten oder eines Beschlusses des Bezirkstages bzw. seiner Ausschüsse erfolgen, erhalten Bezirkstagsmitglieder eine Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes, wobei bei der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs Auslagenersatz nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG geleistet wird. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel gilt § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung entsprechend. Auslagen, die in allgemeiner Wahrnehmung des Mandats (z. B. Teilnahme an Festveranstaltungen) entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung nach § 8 abgegolten.

§ 8

Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach §§ 6 und 7 erhalten die Bezirkstagsmitglieder zur Deckung ihrer allgemeinen Unkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 844 Euro. Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten in Höhe von 657 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 657 Euro, ihre ersten Stellvertreter in Höhe von 220 Euro, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in Höhe von 220 Euro, die Referenten in Höhe von 338 Euro. Für die Vorsitzenden von Fraktionen mit weniger als vier Mitgliedern und deren erste Stellvertreter beträgt die Entschädigung die Hälfte der in Satz 2 für diese Funktionen festgesetzten Beträge. Der Behindertenbeauftragte des Bezirks Oberpfalz und der Fischereibeauftragte des Bezirks Oberpfalz erhalten jeweils eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im Voraus zu zahlen. Sie werden bei Erkrankung und während des Urlaubs weitergewährt. Der Bezirksausschuss kann die Aufwandsentschädigung bei länger als vier Wochen dauernder Verhinderung kürzen oder vollständig streichen.
- (3) Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten mit demselben Vomhundertsatz, aufgerundet auf volle Eurobeträge, unmittelbar für die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2.
- (4) Beginnt oder endet die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds während des Monats, wird für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse und zur Abgeltung ihrer Auslagen Kostenersatz pro Mitglied und Jahr in Höhe von 300 Euro. Allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge der Beamten der Besoldungsordnung B gelten ab dem nächstfolgenden Auszahlungstermin mit demselben Vomhundertsatz, aufgerundet auf volle Eurobeträge, unmittelbar für den Kostenersatzbetrag. Der Kostenersatz für die Fraktionen ist jeweils im Voraus zum 1. Januar auszu zahlen (Stichtag für die Mitgliederzahl).

§ 9

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten

Sonstige Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk nach Art. 13 BezO herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 10

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Bezirkstagsmitglieder folgende Verdienstauffallentschädigung:
 1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.
 2. Selbständig bzw. freiberuflich tätige Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
 3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind bzw. nicht mehr als zehn Wochenstunden teilszeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 35 Euro/Tag. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
- (2) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bezirksbürger gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters

Für den Bezirkstagspräsidenten und seinen gewählten Stellvertreter gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG).

§ 12
Gleichheitsgrundsatz

Es gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. März 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, außer Kraft.

Regensburg, 9. Oktober 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Geschäftsordnung des Bezirkstags der
Oberpfalz**

Der Bezirkstag des Bezirks Oberpfalz gibt sich auf Grund von Art. 37 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Der Bezirkstag

§ 1
Zuständigkeit im allgemeinen

Der Bezirk Oberpfalz wird durch den Bezirkstag verwaltet (Art. 21 BezO), soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gem. Art. 35b BezO tätig wird.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Bezirkstag ist ausschließlich zuständig für die Behandlung der in Art. 29 BezO genannten Angelegenheiten.
- (2) Der Bezirkstag ist ferner zuständig für die Behandlung folgender Angelegenheiten:
 1. Annahme oder Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 BezO),
 2. Entscheidung über die Ablehnung und Niederlegung von Ehrenämtern (Art. 13 BezO),
 3. Aufstellung und Änderung von Richtlinien nach Art. 22 Abs. 2, 35b Abs. 2 Satz 3 und 58 Abs. 5 BezO,
 4. Bestellung der weiteren Bezirksräte des Bezirksausschusses (Art. 26 Abs. 2 BezO),
 5. Bildung, Auflösung, Zusammensetzung und Besetzung weiterer Ausschüsse (Art. 28 BezO),
 6. Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses und Bestimmung eines Ausschussmitglieds zum Vorsitzenden (Art. 85 Abs. 2 BezO),
 7. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 Abs. 1 BezO) und Beschlussfassung über die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten (Art. 31 Abs. 1 BezO),
 8. Übertragung der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auf die Regierung (Art. 35b Abs. 1 BezO),
 9. Stellungnahme (Benehmen) bei der Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
 10. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 BezO),
 11. Verhängung von Ordnungsgeld (Art. 13, Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
 12. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Bezirksräten bei Beratungen und Abstimmungen des Bezirkstags (Art. 40 Abs. 3 BezO),
 13. Ausschluss von Bezirksräten von Sitzungen des Bezirkstags (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BezO),
 14. Regelung des Geschäftsgangs der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),

15. Übernahme von Kreisaufgaben nach Art. 49 BezO,
 16. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Bezirks oder an deren Trägerschaft der Bezirk nicht nur geringfügig beteiligt ist,
 17. Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung wirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des Art. 72 BezO und die Beteiligung daran,
 18. Beitritt zu Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
 19. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Bezirks für Organe von Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen und Verbänden, an denen der Bezirk beteiligt ist, soweit nicht der Bezirkstagspräsident den Bezirk vertritt.
- (3) Der Bezirkstag behält sich des Weiteren die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:
1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können, sofern der Betrag der Ausgabe im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,
 2. Verleihung der Bezirksmedaille nach der Satzung vom 23. November 1976 (RABl S. 123),
 3. Bestellung von Referenten und Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2,
 4. Wahlprüfung der Bezirkswahl (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 7 Bezirkswahlgesetz).

§ 3 Rechtsstellung der Bezirksräte

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirksräte (Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter) gelten die Art. 13, 14, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 und 41 BezO.
- (2) Der Bezirkstag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen Bezirksräten bestimmte Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BezO). Für Kulturangelegenheiten und das Gesundheits- und Kurwesen bestellt er jeweils einen ständigen Referenten. Dieser hat sich mit allen Angelegenheiten seines Wirkungskreises vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, die Sitzungen des zuständigen Ausschusses mit vorzubereiten und in den Sitzungen Bericht zu erstatten. Weisungs- und Zeichnungsrecht sind mit dieser Aufgabe nicht verbunden. Art. 31 Abs. 2 BezO bleibt unberührt.

§ 4 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) Bezirksräte, deren Partei oder Gruppierung mindestens zwei Sitze im Bezirkstag hat, können eine Fraktion bilden.
- (2) Einzelne Bezirksräte oder Gruppen, die sonst bei der Besetzung der Ausschüsse keine Berücksichtigung finden würden, können sich zum Zwecke der Erlangung von Ausschusssitzen zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen (Art. 26 Abs. 2 Satz 5 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).
- (3) Die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften teilen dem Bezirkstagspräsidenten ihre Bezeichnung und ihre Mitglieder sowie die Namen der Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter mit.

II. Der Bezirksausschuss

§ 5 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und weiteren acht Bezirksräten (Art. 26 Abs. 1 BezO).
- (2) Die Zahl der weiteren Ausschussmitglieder, welche auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfällt, wird vom Bezirkstag nach dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bestimmt. Haben mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist der Sitz der Partei bzw. Wählergruppe zuzuteilen, die bei der Wahl die höhere Gesamtstimmzahl erhalten hat.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Parteien oder Wählergruppen, auf die die Sitze entfallen, vom Bezirkstag benannt. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Die Verhinderung nach Satz 2 ist nicht gegeben, wenn ein Ausschussmitglied den Bezirkstagspräsidenten als Ausschussvorsitzenden vertritt. Ein Ausschussmitglied kann nicht zugleich mehrere Vertretungen wahrnehmen.
- (4) Der Bezirksausschuss bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags durch Beratung der Gegenstände vor und berichtet über das Ergebnis dem Bezirkstag, soweit nicht ein weiterer Ausschuss zur Vorberatung zuständig ist.

- (5) Dem Bezirksausschuss werden ferner sämtliche Angelegenheiten zur Behandlung und Beschlussfassung übertragen, für die nicht aufgrund der Bezirksordnung oder dieser Geschäftsordnung der Bezirkstag, ein weiterer beschließender Ausschuss, der Bezirkstagspräsident oder die Regierung der Oberpfalz aufgrund der Übertragung nach Art. 35 b BezO zuständig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist hierfür ausschließlich der Bezirksausschuss zuständig.
- (6) Der Bezirksausschuss kann einzelnen Bezirksräten im Rahmen seiner Zuständigkeit Geschäfte zuweisen (Art. 39 Abs.1 Satz 1 BezO).
- (7) Soweit der Bezirksausschuss nach Absatz 5 selbständig beschließen kann, entscheidet er anstelle des Bezirkstags. Dieser kann Beschlüsse des Bezirksausschusses aufheben oder ändern.

III. Weitere Ausschüsse

§ 6

Bildung der Ausschüsse und ihre Aufgaben

- (1) Für die Bildung der weiteren Ausschüsse gem. Art. 28 BezO gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident. Die Vertretung richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (2) Bei Bestellung weiterer Ausschüsse ist der Aufgabenkreis festzustellen. Dabei ist zu bestimmen, ob es sich um einen vorberatenden oder um einen beschließenden Ausschuss handelt.
- (3) Folgende weitere, soweit nicht der Bezirkstag zuständig ist, beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Sozialhilfeausschuss

Der Sozialhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren acht Bezirksräten. Die nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b AGBSHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als beratende Mitglieder beteiligten sozial erfahrenen Personen sowie der von der Regierung bestimmte Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als sachverständige Personen hinzugezogen. Der Ausschuss nimmt die grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten der Sozialhilfe wahr. Hierzu gehören auch die Beratung über die Bedarfserklärung und die Planung von Einrichtungen und Diensten, die zum Vollzug sozialhilferechtlicher Vorschriften notwendig sind.

2. Kulturausschuss

Der Kulturausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Entscheidung über Kulturfördermaßnahmen des Bezirks sowie über Angelegenheiten der Heimatpflege, des Oberpfälzer Freilandmuseums Neusath-Perschen, der Fachakademie für Raum- und Objekt-design in Cham, der Berufsfachschule für Musik in Sulzbach-Rosenberg sowie des Sudetendeutschen Musikinstituts in Regensburg, mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. § 4 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Er ist neben seinen Aufgaben nach Art. 85 Abs. 1 BezO und § 6 KommPrV zuständig für die Beratung über die Erledigung der Berichte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

- (4) Die für die Besetzung des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Bezirk außer dem Bezirkstagspräsidenten mit weiteren Bezirkstagsmitgliedern in Gremien und Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen vertreten ist.

IV. Der Bezirkstagspräsident

§ 7

Aufgaben und Stellvertretung

- (1) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuss sowie in den gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gebildeten Ausschüssen. Er vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse und vertritt den Bezirk nach außen.
- (2) Der Bezirkstagspräsident wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten der vom Bezirkstag bestellte weitere Stellvertreter (Art. 31 Abs. 1 BezO). Ist auch dieser verhindert, vertritt den Bezirkstagspräsidenten
 - a) im Bezirkstag, den Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien das an Lebensjahren älteste anwesende Bezirkstagsmitglied,
 - b) im Übrigen das vom Bezirkstagspräsidenten mit der Vertretung beauftragte Bezirkstagsmitglied,
 - c) ansonsten der Vertreter im Amt.

§ 8
Zuständigkeiten und Befugnisse

- (1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 BezO),
 2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 BezO).
- (2) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 sind insbesondere:
 1. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,-- Euro im Einzelfall,
 2. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen,
 3. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 4. Beschaffung des laufenden Bedarfs,
 5. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 100.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, anstelle des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder den zuständigen Ausschüssen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 33 Abs. 3 BezO).
- (4) Dem Bezirkstagspräsidenten werden gemäß Art. 34 Abs. 2 BezO folgende Befugnisse übertragen:
 1. die Befugnisse nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BezO für die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10 sowie für Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 und Auszubildende,
 2. die Befugnis zur Entscheidung über Teilzeitbeschäftigungen und familienpolitische Beurlaubung, soweit nicht Abs. 4 Nr. 1 zur Anwendung kommt.
- (5) Dem Bezirkstagspräsidenten werden ferner folgende Befugnisse übertragen:
 1. Gemäß Art. 33 Abs. 2 BezO alle Entscheidungen im Dienstrecht, für welche die oberste Dienstbehörde zuständig ist und die nicht durch Art. 29 BezO von einer Übertragung ausgeschlossen sind, jedoch unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für Beschäftigte.
 2. die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten der Bezirksverwaltung und der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Erlass von Dienstordnungen und Dienstanweisungen, Regelung der Geschäftsverteilung, Zeichnungsbefugnis, Anordnungsbefugnis, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitverordnungen,
 3. Einlegung von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung einer juristischen Vertretung in den Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung geboten erscheint. Der Bezirksausschuss wird im Umlaufverfahren in Kenntnis gesetzt. Bei Fällen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung wird der zuständige Ausschuss gehört.
 4. Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages sowie die Umschuldung von Krediten,
 5. Bestellung der Kassenverwaltung und deren Stellvertretung,
 6. die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 7. Genehmigung von Nebentätigkeiten, für die keine Abführungspflicht besteht, und die Verlängerung von Nebentätigkeitsgenehmigungen,
 8. Freigabe des erstmaligen Einsatzes automatisierter Verfahren zur Bearbeitung personenbezogener Daten (Art. 26 Datenschutzgesetz),
 9. die Genehmigung der Verwendung des Bezirkswappens und der Bezirksfahne.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9

Verantwortung für den Geschäftsgang

Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 22 Abs. 2 BezO).

§ 10

Sitzungszwang

Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 BezO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags (Art. 43 Abs. 2 BezO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.
- (2) Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlungen oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 BezO).

§ 12

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 43 Abs. 2 BezO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
 5. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung durch Gesetz vorgeschrieben oder von den zuständigen Staatsbehörden angeordnet ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder wegen berechtigter Ansprüche Einzelner erforderlich ist.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 1 BezO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13

Einberufung

Bezirkstagssitzungen werden vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

§ 14

Tagesordnung

- (1) Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Bezirkstagsmitgliedern setzt der Bezirkstagspräsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. An das unzuständige Organ gerichtete Anträge leitet er entsprechend der Geschäftsordnung weiter.
- (2) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit spätestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 15**Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Bezirksräte mindestens 1 Woche vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Außerdem sind den Bezirksräten, soweit dies zur Vorbereitung der Beratung erforderlich und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zulässig ist, Unterlagen und sonstiges Material zur Verfügung zu stellen. Für die Ausschüsse kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.
Die Stellvertreter erhalten Abdruck der Einladung zur Kenntnis. Im Verhinderungsfall hat das Bezirkstagsmitglied die Bezirksverwaltung und seinen Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsunterlagen unverzüglich zu verständigen.
- (2) Soll infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so ist in der Einladung außerdem darauf hinzuweisen, dass der Bezirkstag für diesen Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 38 Abs. 2 BezO).
- (3) Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 16**Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Der Bezirkstag entscheidet darüber, ob erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen oder zurückgestellt werden sollen. Sonstige unmittelbar in der Sitzung gestellte Anträge sind nur dann zu behandeln, wenn sämtliche Mitglieder des Gremiums anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden sind.
- (3) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge und Anfragen, die eine Nachprüfung (z. B. Anhörung abwesender Sachbearbeiter oder die Beiziehung von Akten) erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung und Anfragen oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung von Anträgen u. ä. bedürfen nicht der Schriftform.

III. Sitzungsverlauf**§ 17****Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Bezirksräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (3) Das Rauchen ist bei allen Sitzungen nicht gestattet.

§ 18**Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Gegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Der Bezirkstag kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die der Bezirksausschuss oder ein weiterer Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 19**Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Bezirksräte, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind (Art. 40 Abs. 1 BezO), haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Bezirksräte dürfen im Bezirkstag nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (z. B. Vorberatung durch einen Ausschuss, Zurückverweisung an einen Ausschuss, Vertagung, auf Schluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Aussprache) oder zur Berichtigung von Tatsachen ist das Wort außer der Reihe sofort, jedoch ohne Unterbrechung des eben Redenden, zu erteilen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache stellen.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Bezirkstag, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder die Zurücknahme eines Antrags; über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 20**Handhabung der Ordnung**

- (1) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln (§ 19) verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Bezirksräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Bezirkstag (Art. 44 BezO).
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 21**Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so geschieht dies in der nachstehenden Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse und Anträge des Bezirksausschusses oder weiterer Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn sie ein Viertel der anwesenden Bezirksräte verlangt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 BezO). Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Bezirkstag einstimmig die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

§ 22 Wahlen

Für die Wahlen durch den Bezirkstag gilt Art. 42 Abs. 3 BezO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen. Haben im ersten Wahlgang von den mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bezirkstags bemisst sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO. Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzungen in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse. Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht; auf Wunsch wird eine Abschrift übersandt.
- (2) Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält es sich entgegen dem Verbot des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (3) Die Niederschrift wird vom Bezirkstagspräsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet. Es werden 2 Sammlungen der Niederschrift angelegt und geführt.
- (4) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme in die Niederschrift und für die Erteilung von Abschriften gilt Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO. Bezirksräte können auch von Niederschriften über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO). Dieser Zeitpunkt wird vom Bezirkstagspräsidenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Er hat auch für die Bekanntgabe solcher Beschlüsse gem. Art. 43 Abs. 3 BezO zu sorgen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 26 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse richtet sich nach Art. 27 BezO. Zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses lädt der Vorsitzende unter Festsetzung der Tagesordnung ein.
- (2) Für den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 10 - 25 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung. Abweichend von § 24 Abs. 3 unterzeichnet neben dem Schriftführer der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Niederschrift. In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Bezirksräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 84 Abs. 4 BezO).

C. Schlussbestimmungen**§ 27****Gleichheitsgrundsatz**

Im Bezirkstag und seinen Ausschüssen gilt der Gleichheitsgrundsatz von Männern und Frauen. Soweit in den vorstehenden Regelungen keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit.

§ 28**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Regensburg, 8. Oktober 2013
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident